



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 33/2023/2024

26.09.2023 DWA

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 26.09.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 71.900,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 24.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

### Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle beim Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 und der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA am 05.08.2023 in Gelsenkirchen und die Sanktionsumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA hat der beantragten Sanktion nicht zugestimmt und aufgrund ihrer Bemühungen zur Tataufklärung und Täterermittlung um Strafminderung gebeten. Die Verletzung von zwei Pressefotografen durch Pyrotechnik sei nicht näher aufgeklärt und spezifiziert, eine Straferhöhung daher nicht nachvollziehbar.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E [info@dfb.de](mailto:info@dfb.de) – [WWW.DFB.DE](http://WWW.DFB.DE)  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Diese Einwendungen sind im Wesentlichen nicht dazu geeignet, die beantragte zusätzliche Geldstrafe entfallen zu lassen oder erheblich herabzusetzen.

Die Aufklärungsbemühungen des 1. FC Kaiserslautern sind wichtig und gut, gehören aber auch zu den standardisierten Grundpflichten eines im Profifußball tätigen Vereins, die nicht zuletzt eigenen Interessen dienen. Wenn Vereine ihrer Pflicht zur Tataufklärung und Täterermittlung nicht in dem gebotenen Umfang nachkommen, liegt nach ständiger Rechtsprechung der DFB-Rechtsorgane auch ein eigener (schuldhafter) Pflichtenverstoß vor, der weitergehende Sanktionen zur Folge haben könnte. Nach den Leitvorstellungen der Strafzumessungsrichtlinie sind Maßnahmen zur Tataufklärung und Täterermittlung mit präventiver Ausrichtung nur dann zu Gunsten des Klubs berücksichtigungsfähig, wenn diese Bemühungen auch zu einer Identifizierung von Tätern geführt haben. Denn nur dann können die Clubs entsprechende individuelle Maßnahmen einleiten, um die Täter persönlich in Anspruch zu nehmen und so künftiges Fehlverhalten zu vermeiden oder zumindest abzumildern. Eine Identifizierung von Tätern ist bislang zu den Störaktionen im Spiel gegen den FC Schalke 04 noch nicht erfolgt. Sollte dies noch geschehen, kann auch nach einer Verurteilung noch binnen Jahresfrist eine nachträgliche Strafreduzierung erfolgen (vgl. § 32 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung).

Auf telefonische Nachfrage durch das DFB-Sportgericht hat FC Schalke 04 mitgeteilt, dass es - neben einer verletzten Person im Gästeblock - zwei verletzte Fotografen gegeben habe, die vermeintlich ein Knalltrauma erlitten hätten. Weitere Angaben könnte der DRK-Rettungsdienst (derzeit) aus Datenschutzgründen nicht machen. Es besteht für das Sportgericht damit kein Zweifel daran, dass die pyrotechnischen Aktionen der Kaiserslauterer Anhänger zu Beginn der 2. Halbzeit jedenfalls zu einer behandlungsbedürftigen körperlichen Beeinträchtigung dieser Personen geführt haben. Bereits dies genügt, um aufgrund des erhöhten Tatunrechtes vom Vorliegen straferschwerender Umstände auszugehen und die Sanktion anzuheben. Allein im schriftlichen, summarischen Verfahren und zur Vermeidung weiterer - ggf. zeitintensiver - Aufklärungsmaßnahmen zur konkreten Art der Verletzungen geht das Sportgericht - zu Gunsten des 1. FC Kaiserslautern - derzeit noch von weniger schwerwiegenden Verletzungen und Tatfolgen aus. Mit diesen Maßgaben konnte die erforderliche Erhöhung der Geldstrafe geringfügig reduziert werden.

Die Entscheidung unter Ziffer 2. zur Verwendung eines Teils der Geldstrafe für eigene sicherheitstechnische bzw. gewaltpräventive Maßnahmen des Klubs war entsprechend betragsmäßig anzupassen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen**



**abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht,  
Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA

13.09.2023

### **Per E-Mail**

**Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem FC Gelsenkirchen-Schalke 04 und der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA am 05.08.2023 in Gelsenkirchen**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 76.900,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 25.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA.

### **Ergänzende Begründung:**

Mit Einlaufen der Mannschaften zu Spielbeginn wurden im Kaiserslauterner Fanblock mindestens vier pyrotechnische Gegenstände (Rauchkörper) gezündet. Mit Einlaufen der Mannschaften zur 2. Halbzeit zündeten Kaiserslauterner Anhänger mindestens 69 pyrotechnische Gegenstände (mind. 40 Bengalische Feuer, ein Stroboskop sowie mind. 18 Raketen). Der Anstoß zur 2. Halbzeit verzögerte sich um ca. 90 Sekunden.

Das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro und für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro vor. Weiterhin erhöht sich die zu beantragende Geldstrafe bei Unterbrechungen zwischen 1 und 2 Minuten um 25 %. Daher wäre allein nach der o.g. Richtlinie eine Geldstrafe in Höhe von 66.900,- Euro zu beantragen. Die durch das Entzünden der pyrotechnischen Gegenstände verursachten Verletzungen von Person (nach Angaben des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 zwei Presse-Fotografen mit Symptomen eines Knalltraumas) sind darüber hinaus straferschwerend zu berücksichtigen. Hierfür beantragt der DFB-Kontrollausschuss zusätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 76.900,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 20.09.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –